

Artikelsatzung

Satzung zur Anpassung örtlicher anzeigepflichtiger Satzungen an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) in der Gemeinde Lehnstedt vom 01.03.2002

Der Gemeinderat der Gemeinde Lehnstedt hat auf Grund des § 19 Abs.1 Satz 1 ThürKO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 13.07.1994

auf Grund des § 20 ThürKO und der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO)

1. § 10 (Entschädigungen) wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Angaben „10,00 DM“ durch die Angaben „5,00 €“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „850,00 DM“ durch die Angabe „425,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Lehnstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21.07.2001

auf Grund der §§ 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), §§ 18 und 21 Thüringer Straßengesetz und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der §§ 10,12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

1. § 3 (Gebührenberechnung)
Punkt 5 erhält folgende neue Fassung:
„Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so werden diese ab 25 Cent nach oben, Cent-Beträge bis 24 Cent nach unten auf volle 50 Cent gerundet.“
2. das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Lehnstedt“

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
Gebührengruppe 1					
1.	Schilder u. Pfosten, Hinweisschilder				
1.01	bis 0,4 m ² -unbefristet				10,00
1.02	-befristet		2,50		
1.03	über 0,4 m ² -unbefristet				40,00
1.04	-befristet		2,50		
	Masten				
1.05	-unbefristet				50,00
1.06	-befristet			5,00	
	Gerüste				
1.07	bis zu 10m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten		einmalig	25,00	
1.08	für jeden weiteren Monat			15,00	
1.09	über 10m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten		einmalig	50,00	
1.10	für jeden weiteren Monat			20,00	
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenquellen (maßgeblicher Basiswert sind 30 m ²)				
1.11	-im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²			20,00	
1.12	-über 30 m ²			40,00	
1.13	-über 50 m ² bis zu 100 m ²			80,00	
1.14	-für jede weiteren angefallenen 100m ²			50,00	
1.15	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken				doppelte Gebühr der Ziffern 1.11 - 1.14
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen				
1.16	-bis zu 2 Monaten		einmalig	25,00	
1.17	-für jeden weiteren angefangenen Monat			15,00	
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen und Lagerung von Material				
1.18	-bis zu 30 m ²		7,50		
1.19	-über 30 m ² bis zu 50 m ²		25,00		
1.20	-über 50 m ² bis zu 100 m ²		30,00		
1.21	-für jede weiteren angef. 100 m ²				50,00

Nr.	Ifd. Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro Ifd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)				
1.22	-bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00	mindestens jedoch 2,50 p /T		
1.23	-bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50	mindestens jedoch 5,00 p/T		
	Gebührengruppe 2				
	2. Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegsbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen				
2.01	- auf Dauer p/m ² genutzte Fläche				125,00
2.02	- vorübergehend p/m ² genutzte Fläche		2,50	mindestens jedoch 5,00 p/W	
	Gebührengruppe 3				
	3. Gewerbliche Veranstaltungen				
3.01	Ausstellungswagen		50,00		
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche		5,00	mind. 10,00 p/W	
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche				
3.03	-in den Monaten Mai bis Sept.			1,25	
3.04	-in der übrigen Jahreszeit			0,75	
3.05	Ausstellungsstände u.-gegenstände vor Geschäften p/m ²		1,25	mind. 2,50 p/W	
3.06	sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 bis 3.08)			25,00	
	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO				
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem.§ 29 (2) StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		125,00 p/T		
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00			
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige u. kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur pol. Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer/pro angef. Woche		1,25		

lfd Nr.	Art der Nutzung	Gebührenhöhe in Euro pro			
		Tag	Woche	Monat	Jahr
3.10	Informationsstände je Stand	2,50			
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.				
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.		10,00		
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen				100,00
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)		2,50 p/W/m ² mindestens jedoch 7,50 p/W		

Artikel 3

Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lehnstedt vom 15.05.2001

auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

1. § 7 (Kostenbemessung)

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Euro; dabei werden Centbeträge über 0,25 Euro nach oben, Centbeträge bis 0,25 Euro nach unten auf volle 0,50 Euro gerundet.

2. § 10 (Auslagen)

- Im Absatz 1 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.
- Im Absatz 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.

3. § 16 (Zu widerhandlungen)

- Im Absatz 2 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
- Im Absatz 3 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

4. Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lehnstedt“

Gebührenverzeichnis Allgemeine Verwaltungskosten

- Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 5,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 50,00 Euro

2. Vervielfältigungen

2.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopie und ähnlichen Geräten	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 einseitig	0,13 Euro
	bis zum Format DIN A 4 beidseitig	0,25 Euro
2.1.2.	im Format DIN A 3 einseitig	0,25 Euro
	im Format DIN A 3 beidseitig	0,50 Euro
2.2	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 Euro
2.3	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken u.s.w. je angefangene Seite	0,75 Euro
2.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 Euro
2.5	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
	a) zwecks Auskunft	1,50 Euro
	b) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,50 Euro

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 Euro
3.2	Erteilung einer Ausfertigung Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2.1	1,50 Euro
3.3	Bescheinigungen einfacher Art	1,50 Euro
3.4	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	7,50 Euro 15,00 Euro

4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

4.1.	bis zu einer Bausumme von 250 T Euro	5,00 Euro
4.2.	bei einer Bausumme über 250 T Euro	10,00 Euro
4.3.	Gewerbe- und Industriebetriebe, Tankstellen	25,00 Euro
4.4.	Bereitstellung von Formularen	2,50 -25,00 Euro
4.5	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufrechts für je angefangene 500 Euro Kaufpreis mindestens und höchstens	0,50 Euro 2,50 Euro 20,00 Euro
4.6	Bescheinigung von Anliegerleistungen	5,00 Euro
4.7	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 Euro
4.8	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 Euro
4.9	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00 Euro
4.10	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 Euro
		bis 25,00 Euro
4.11	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 Euro
4.12	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs.2 Satz 1 BauGB, für jedes zu	